

1. Ausführung

örtliche Bauvorschriften

für die südliche Seite des "Veilchenweges" in Nettlesheim-Butzheim

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat am 18.12.1990 aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432) und dem § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023); zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), folgende "örtliche Bauvorschriften" als Satzung erlassen:

Präambel

Im Bebauungsplan Nettlesheim-Butzheim Nr. 1 "Johann-Päffgen-Straße" ist für den Bereich des Veilchenweges 0° Dachneigung, d. h. Flachdach vorgeschrieben. Für die erste vereinfachte Änderung zu diesem Plan ist für das Grundstück Veilchenweg 5, Gemarkung Nettlesheim-Butzheim, Flur 4, Flurstück 54 eine Dachneigung von 0° - 30 ° zugelassen.

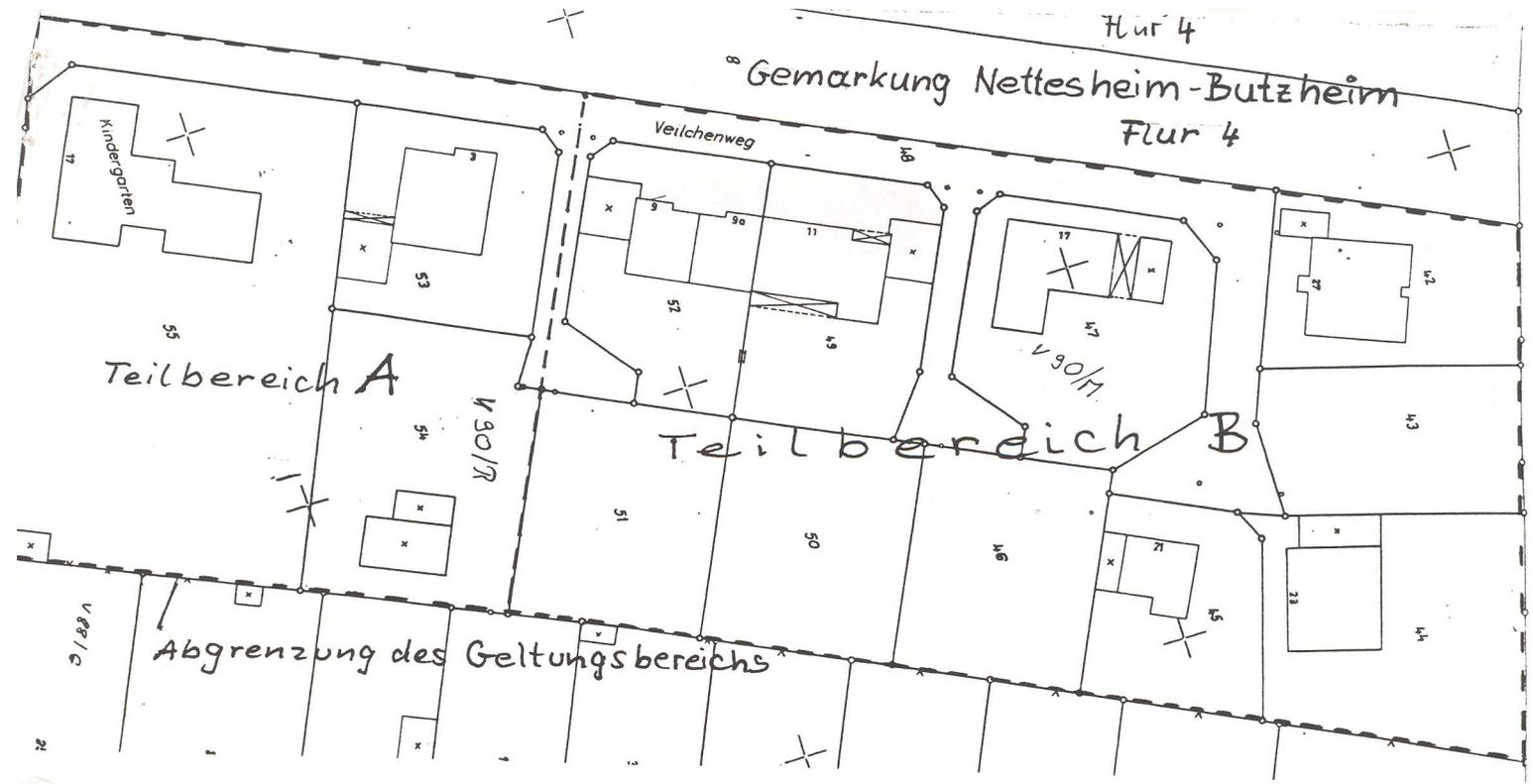
Aufgrund sich wandelnder Bauvorstellungen mit weitgehender Abwendung von Flachdächern in dörflichen Ortslagen, sich häufenden Undichtigkeitsproblemen und Wünschen der Anwohner wurde diese örtliche Bauvorschrift notwendig.

Die gestalterischen bzw. örtlichen Bauvorschriften im o. g. Bebauungsplan sind nicht mehr gültig bzw. verlieren spätestens mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Änderung wird nicht berührt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser "örtlichen Bauvorschriften" ergibt sich aus dem anschließend abgedruckten Plan. Dieser Plan mit der Darstellung der Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich ist in zwei räumliche Teilbereiche und zwar A und B aufgeteilt.



§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese "örtlichen Bauvorschriften" beziehen sich auf die Regelung der Dachform und die Dachgestaltung. Sie gelten nicht für die Dachform von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und nicht für Garagen im Sinne von § 12 BauNVO. Sie gelten ebenfalls nicht für Dachaufbauten (z. B. Gauben) und Dacheinschnitte.

§ 3

Regelungsinhalt

(Anforderungen für die Dachgestaltung)

Im ganzen Geltungsbereich sind als Dachform Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig.

Im Teilbereich A sind Dachneigungen von 0° - 30° zulässig.

Im Teilbereich B sind Dachneigungen von

- 25° - 30° bei zweigeschossigen Gebäuden und
- 35° - 45° bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese "örtlichen Bauvorschriften" treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

ges.: / $\frac{25}{10}$

Die vorstehend abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

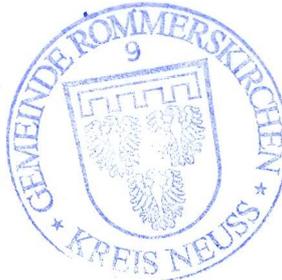
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 23.01.1991

Der Bürgermeister



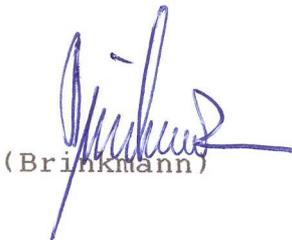
(Emunds)



Diese örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 01.02.1991 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW ortsüblich bekanntgemacht.

Rommerskirchen 1, den 04.02.1991

Der Gemeindedirektor



(Brinkmann)

